Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1920 Nr. 51.

(Nr. 11994.) Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes, betreffend die vorläufige Regelung des Staatshaushalts für das Rechnungsjahr 1920, vom 6. Mai 1920 (Gesetzsamml. S. 159). Vom 25. November 1920.

Die verfassunggebende Preußische Landesversammlung hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1.

Zur anderweitigen Organisierung der Polizei wird der Beamtenstand im Ministerium des Innern und im Finanzministerium vorübergehend verstärkt. Bis zur Übernahme auf den Staatshaushaltsplan können die zur Errichtung planmäßiger Stellen für

1 Ministerialrat mit Dirigentenzulage,
4 Ministerialräte,
3 Regierungsräte,
20 Ministerialsekretäre,
5 Ministerialkanzleisekretäre,
5 Ministerialamtsgehilfen
im Ministerium des Innern — und
1 Ministerialrat,
2 Ministerialsekretäre } (künftig wegfallend)
im Finanzministerium

weiter erforderlichen Ausgaben aus bereiten Mitteln geleistet werden.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. November 1920.

Die Preußische Staatsregierung.

Braun. Fischbeck. Haenisch. am Zehnhoff.
Stegerwald. Severing. Lüdemann.

Ausgegeben zu Berlin, den 14. Dezember 1920.

(Nr. 11995.) Verordnung, betreffend die Verleihung des Ortszulagrechts an Schulverbände. Vom 18. Oktober 1920.

Auf Grund des § 64 des Gesetzes über das Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen vom 26. Mai 1909 (Gesetzsamml. S. 93) wird nach Anhörung der Provinzialräte in den Schulverbänden Everswinkel, Kreis Warendorf, Regierungsbezirk Münster, und Wentorf, Kreis Herzogtum Lauenburg, Regierungsbezirk Schleswig, nachträglich die Gewährung von Ortszulagen für zulässig erklärt.

Berlin, den 18. Oktober 1920.

Die Preußische Staatsregierung.

Braun. Fischbeck. Haenisch. am Zehnhoff.
Oeser. Severing. Lüdemann.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der Erlaß der Preußischen Staatsregierung vom 12. Mai 1920, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Vestischen Kleinbahnen, G. m. b. H. in Herten i. W., für den Bau und Betrieb von Straßenbahnen von Recklinghausen nach Brassert, Datteln und Wanne und von Buer nach Marl, durch das Amtsblatt der Regierung in Münster Nr. 22 S. 215, ausgegeben am 29. Mai 1920;
2. der Erlaß der Preußischen Staatsregierung vom 8. Oktober 1920, betreffend die Verleihung des Rechtes zur Beschränkung des Eigentums zum Zwecke der weiteren Durchführung des in der Lüneburger Heide bestehenden Naturschutzparkunternehmens an den Verein „Naturschutzpark", eingetragener Verein mit dem Sitze in Stuttgart, durch das Amtsblatt der Regierung in Lüneburg Nr. 44 S. 291, ausgegeben am 30. Oktober 1920;
3. der Erlaß der Preußischen Staatsregierung vom 17. Oktober 1920, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Berge im Kreise Brilon für Zwecke der Gemeindewasserleitung, durch das Amtsblatt der Regierung in Arnsberg Nr. 47 S. 674, ausgegeben am 20. November 1920;
4. der Erlaß der Preußischen Staatsregierung vom 4. November 1920, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Köln für die Erweiterung des Friedhofs Köln-Deutz, durch das Amtsblatt der Regierung in Köln Nr. 48 S. 432, ausgegeben am 27. November 1920.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Der Bezugspreis der Preußischen Gesetzsammlung ist vom 1. Juli 1920 ab für die zu diesem Zeitpunkte neu hinzutretenden Bezieher um den Betrag der gesetzlichen Zeitungsgebühr erhöht und auf vier (4) Mark 65 Pf. festgesetzt.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die Haupt-Sachverzeichnisse (1806 bis 1883 zu 6,25 M und 1884 bis 1913 zu 4,60 M) sind an die Postanstalten zu richten.